



Illegalen
Straßenrennen
und extremen
Geschwindigkeits-
übertretungen
wird der Kampf
angesagt.

Zu schnell wird teuer

Mit 1. September tritt das „Raserpaket“ in Kraft.

ES GEHT DEN „RASERN“ an den Kragen – nicht allen Temposündern pauschal, sondern den extremen Schnellfahrern. Mit 1. September treten Gesetzesänderungen in der Straßenverkehrsordnung und im Führerscheingesetz in Kraft, die sich vor allem auf die gefährliche Überschreitung der gesetzlichen Geschwindigkeiten im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen sowie die damit verbundenen Strafen und Führerscheinmaßnahmen beziehen. Und es geht auch darum, illegalen Straßenrennen den Garaus zu machen, die in vielen Gemeinden zu immer größeren Belastungen und Gefahrenquellen wurden.

Für den ÖAMTC ist klar: „Abschreckung gegen extreme Raserei funktioniert nur dann, wenn die Strafdrohungen ausreichend kommuniziert werden. Daher ist diese Novelle eine Kombination aus Verschärfen und Bekanntmachen“, sagt Martin Hoffer, der Chefjurist des Clubs. „Generell begrüßen wir, dass nun mehr gegen Rowdys unternommen wird. Wesentlich ist dabei aber die Dichte und Qualität der Überwachung, denn nur mit

Strafdrohungen allein wird sich wenig ändern.“ Andererseits, so Hoffer, wäre es gerade bei so schweren Rechtsfolgen notwendig, dass bei Lasermessungen eine entsprechende Fotodokumentation der Geschwindigkeit sowie des Kennzeichens stattfindet, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Wer künftig die vorgeschriebenen Geschwindigkeitslimits im Ortsgebiet oder Freiland massiv überschreitet, muss nun mit deutlich längerem Führerscheinentzug rechnen. Drohte zuvor beispielsweise bei erstmaliger Tempoüberschreitung um 41 bis 60 km/h im Ortsgebiet ein Führerscheinentzug von zwei Wochen, so ist es jetzt ein Monat; bei Wiederholung des Vergehens drei Monate. Bei allen weiteren Überschreitungen, je nach Schwere, drei bis sechs Monate. Ein Vermerk läuft erst nach vier Jahren ab, erst danach gilt eine gleichartige Übertretung wieder als erstmalig. Zusätzlich wurden die Strafen bei schweren Übertretungen teilweise mehr als verdoppelt – das Höchstmaß beispielsweise von 2.180 Euro auf 5.000 Euro.

► www.oamtc.at/recht